



An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Mag. Christian Hengl  
Landhaus  
6020 Innsbruck

Innsbruck, am 26.03.07

**Entwurf einer Kostenbeitragsverordnung 2007  
Begutachtungsverfahren Ve1-9-2/14  
Einladung vom 12.03.2007**

**STELLUNGNAHME  
der Tiroler Rechtsanwaltskammer  
(Referent: RA Dr. Michael E. Sallinger)**

**A Zur gesetzlichen Grundlage.**

1. Durch die Raumordnungsgesetz-Novelle Landesgesetzblatt Nr. 35/2005, in Kraft seit 01.07.2005 wurden die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 6 und 29 Abs. 7 TROG 2006 in das Gesetz implementiert, wonach der „Eigentümer der betroffenen Grundstücke“, im Fall des Bestehens eines Baurechtes aber der Bauberechtigte, einen Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu leisten habe.

§ 29 Abs. 7 TROG 2006 enthält eine **gleiche** Bestimmung für die Kosten der Ausarbeitung der allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne und deren Änderung.

Bereits das Gesetz enthält bestimmte Berechnungsgrundlagen, wie ein derartiger Beitrag zu berechnen ist, wobei der Verordnungsgeber dazu berufen wurde, **Beitragssätze** vorzuschreiben.

2. Die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 6 und Abs. 7 TROG 2001 suchten einer seinerzeit bestehenden Rechtsunsicherheit dahin gehend zu begegnen, ob und in welcher Weise von Rechtsunterworfenen Kostenbeiträge für die Ausarbeitung der Planungsgrundlagen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen eingehoben werden durften.



Wir sprechen für Ihr Recht.  
DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE

Auf der Ebene des positiven Rechtes gab es vor der genannten Raumordnungsnovelle keine gesetzliche Grundlage.

**3.** Strukturell begegnet das „Beitragsrecht“ der §§ 29 Abs. 6 und 29 Abs. 7 TROG 2006 aus grundsätzlicher bundesverfassungsrechtlicher Sicht jedoch ernsthaften Bedenken:

**Raumordnungspläne** sind *Verordnungen*.

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof judizieren, dass sich beispielhaft Flächenwidmungspläne an nicht individuell bestimmte Adressaten wenden und daher generelle Normenverordnungen wären (siehe dazu VfGH 02.10.1981, V48/79 u.a.).

Nach der ständigen Judikatur der Höchstgerichte besteht kein individueller Rechtsanspruch auf die Erlassung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes oder bestimmter Inhalte solcher Pläne (siehe dazu u.a. *Schwaighofer*, *Tiroler Raumordnungsrecht*, 2006, Randnote 9 zu § 35 TROG, Seite 170).

Auch ist eine „Mitwirkung“ des einzelnen Rechtsunterworfenen an der Erzeugung derartiger genereller Normen **nicht** vorgesehen, mag es auch sein, dass er von einem derartigen Verwaltungsakt nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich, direkt oder indirekt betroffen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt betont, dass es kein Recht gibt, „an der Rechtsetzung genereller Akte“ mitzuwirken, noch dazu, wenn diese Rechtsakte, wie im Fall von Raumordnungsplänen, Verordnungen eines demokratisch-legitimierten Rechtserzeugungsorganes, wie hier des Gemeinderates sind.

Besteht aber kein individuelles subjektiv-öffentliches, das heißt in einem entsprechenden Verfahren zu verfolgendes Recht, an der Entstehung derartiger Normen mitzuwirken, stellt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht auch die Frage, wie es eine *Pflicht* geben kann, einen konkreten Beitrag zu den diesbezüglichen Kosten der Planerstellung zu bezahlen.

**4.** *Schwaighofer* hat im Kommentar „Tiroler Raumordnungsrecht“ (Studienverlag Innsbruck, 2006, hier Randnote 9ff zu § 29 TROG 2006, Seite 149) zutreffend gezeigt, dass die Überwälzung derartiger Planungskosten auf Grundeigentümer nicht nur auf erhebliche finanzverfassungsrechtliche Bedenken stößt, sondern darüber hinaus, dass auch die Qualifikation als „Beitrag“ insoweit ins Leere geht, als dass „Beiträgen“ der Gedanke einer Gegenleistung immanent sei.

Eine solche „Gegenleistung“ gibt es aber nach dem System des TROG 2006, im Ganzen aber **insbesondere** nach dem derzeitigen hoheitlichen System der Raumordnung und Siedlungsentwicklung, überhaupt nicht.

Raumordnung ist eine hoheitliche Aufgabe, die den Ländern und Gemeinden im Rahmen des förderalen Prinzips gemäß Art. 15 B-VG übertragen ist.

Die gesetzliche Pflicht zur objektiven Vollziehung der Raumordnung und Siedlungsentwicklung ergibt sich aus den entsprechenden gesetzlichen Kompetenzzuweisungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie aus dem Legalitätsprinzip insgesamt (Art. 18 Abs. 1 B-VG).

Damit liegt aber auf der Hand, dass die Einhebung eines „Beitrages“ zur konkreten öffentlichen Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden verfassungsrechtlich auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz erheblichen Bedenken begegnet.

Das ist zur Grundlage dieser Regelungen jedenfalls zu überlegen.

### **B Zur vorliegenden Verordnung im Einzelnen**

1. Ob die in der vorliegenden Verordnung genannten Beitragssätze sich in der tatsächlichen Anwendung der gegenständlichen Verordnung bewähren werden oder nicht, wird die Praxis zeigen.

2. Es ist aber in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Vorschreibung derartiger Kosten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung im Rahmen der so genannten Kostenbeitragsverordnung 2007 ein zwingendes Muss darstellt, womit die in der Praxis wiederholt festzustellende Handhabung, derartige Kosten, direkt vom Raumordnungs-Sachverständigen bei der „gesuchswerbenden Partei“ einzuheben, ebenso unzulässig sein dürfte, wie anders lautende, privatrechtliche Vereinbarungen und dergleichen, mit denen bisher versucht wurde, eine entsprechende Kostenüberwälzung zu erreichen.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer nimmt die Publikation der zur Erlassung beabsichtigten Kostenbeitragsverordnung 2007 zum Anlass, auf die erheblichen Bedenken aus verfassungsrechtlicher Sicht hinzuweisen, die gegen die Beitragsgrundlage in § 29 TROG 2006 bestehen.

Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident

Dr. Harald Burmann